



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Per Postzustellungsurkunde

rentec Weine GmbH & Co. KG
Magdalenastraße 10

33142 Büren

Der Landrat

Kreis Paderborn

Dienstgebäude: C / E

Büro: **C.03.13**

Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Gottlob

Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6658

📠 05251 308-6699

✉ gottlobc@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **41775-24-600**

Datum: 25.06.2025

Vorhaben Repoweringvorhaben gem. § 16 b BImSchG: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V136-4.2 mit 112 m Nabenhöhe, 136 m Rotordurchmesser sowie 4.200 kW Nennleistung in Büren-Siddinghausen (WEA 2)

Antragsteller rentec Weine GmbH & Co. KG, Magdalenastraße 10, 33142 Büren

Grundstück Büren, Feldflur

Gemarkung Siddinghausen

Flur 3

Flurstück 2

GENEHMIGUNGSBESCHEID

für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V136-4.2 mit 112 m Nabenhöhe, 136 m Rotordurchmesser sowie 4.200 kW Nennleistung in Büren-Siddinghausen (WEA 2) im Rahmen des Repowerings gem. § 16 b BImSchG.

I. TENOR

Auf den Antrag vom 11.09.2024, hier eingegangen am 07.10.2024, wird aufgrund der §§ 16 b Abs. 1 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V136-4.2 mit einer Nabenhöhe von 112 m, einem Rotordurchmesser von 136 m sowie einer Nennleistung von 4.200 kW in Büren-Siddinghausen (WEA 2) bei



Öffnungszeiten
Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt
Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:
Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE33XXX

VerbundVolksbank OWL eG.
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE33XXX

Deutsche Bank AG
IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33B472

Steuer ID DE126229853
Steuernummer 339/5870/1115

gleichzeitigem Rückbau der Altanlage mit dem Aktenzeichen 51.0003/05/0106.2 / 1745-04 in Büren-Siddinghausen im Rahmen des Repowerings erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung:

Die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V136-4.2 mit einer Nabenhöhe von 112 m, einem Rotordurchmesser von 136 m sowie einer Nennleistung von 4.200 kW bei gleichzeitigem Rückbau der Altanlage mit dem Aktenzeichen 51.0003/05/0106.2 / 1745-04 in Büren-Siddinghausen im Rahmen des Repowerings.

Standort der Windenergieanlage:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA 2	Büren	Siddinghausen	3	2	32.467.902,00 / 5.709.153,00

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes:

Anlage	Typ	Leistung / Modus	Betriebszeit
WEA 2	Vestas V136-4.2	4.200 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		4.000 kW / Modus S O 1	22:00 bis 06:00 Uhr

Die Bestimmungen des Vorbescheides vom 14.03.2024, Az.: 41969-23-600 behalten Ihre Gültigkeit.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW ein.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagedaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. ANLAGEDATEN

Die Windenergieanlage (WEA 2) wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

Typenbezeichnung	Vestas V136-4.2
Nennleistung	4.200 kW
Rotordurchmesser	136,0 m
Nabenhöhe	112,0 m
Gesamthöhe	180,0 m

III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I. – Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A. Befristung

Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlagen begonnen wurde. Im Falle der Anfechtung der Genehmigung durch Dritte wird die Frist nach Satz 1 unterbrochen und beginnt mit der Bestandskraft der Genehmigung neu zu laufen.

B. Bedingungen

Baurechtliche Bedingungen

1. *Rückbauverpflichtung*

Die Antragstellerin wird verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Dies gilt auch für Rechtsnachfolger.

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus der Anlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

260.000,00 €
(zweihundertsechzigtausend Euro)

zugunsten des Kreises Paderborn erbracht und schriftlich bestätigt worden ist.

Die Sicherheitsleistung soll in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, 33102 Paderborn, erbracht werden.

Die Sicherheitsleistung muss die Anlage unter Nennung der East- und Northwerte nach ETRS 89/UTM beschreiben.

Ersatzweise kann auch ein Sparbuch mit einer Einlage von 260.000,00 € vorgelegt werden.

Über die Freigabe der Sicherheitsleistung nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung der Anlage entscheidet die Genehmigungs- / Überwachungsbehörde.

2. Die am Standort vorhandenen Bodenkennwerte sind für den jeweiligen Gründungsbereich zu ermitteln und spätestens vier Wochen vor Baubeginn durch ein Bodengutachten zu bestätigen (s. auch Typenprüfbericht). Vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten ist darüber hinaus ein abschließender Bericht zur Freigabe der Baugrube durch den Bodengutachter vorzulegen (Baugrubensohlenabnahme).

Hinweis:

Es wird darauf verwiesen, dass es sich bei dem Vorhaben nach DIN 1054 bzw. DIN EN 1997-1 bei dem antragsgegenständigen Vorhaben um ein Bauwerk der geotechnischen Kategorie 3 (GK 3) handelt. Die Baugrundgutachten sind entsprechend der Anforderungen für Bauwerke dieser Kategorie zu erstellen.

Bedingungen aus dem Natur- und Landschaftsschutz

Aufschiebende Bedingung Ersatzgeldzahlung

3. Für den durch die Baumaßnahme verursachten Eingriff in Natur und Landschaft ist **bis drei Tage vor Baubeginn** ein Ersatzgeld in Höhe von **18.363,43 €** unter Angabe des Verwendungszweckes „**Ersatzgeld 61-25-20021**“ auf eines der auf der ersten Seite genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu zahlen.

Aufschiebende Bedingung Fledermausabschaltung

4. Die Windenergieanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der zum Schutz kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermausarten festgelegte Abschaltalgorithmus funktionsfähig eingerichtet worden ist und dies durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt wurde. Der unteren Naturschutzbehörde ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage unaufgefordert eine entsprechende Fachunternehmererklärung vorzulegen.

Aufschiebende Bedingung (Sicherung der Kompensationsmaßnahmenflächen)

5. Die Windenergieanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn im Baulastenverzeichnis von Weine, Baulastenblatt-Nr. 0699 die Baulast mit der lfd. Nr. 2 gelöscht worden ist und die nachfolgende Baulast in das Baulastenverzeichnis des Kreises Paderborn eingetragen worden ist:

„Der Eigentümer des Grundstücks Weine, Feldflur – Gemarkung Weine, Flur 8, Flurstück 238 – verpflichtet sich, zugunsten des Grundstücks Siddinghausen, Feldflur – Gemarkung Siddinghausen, Flur 3, Flurstück 2 –

auf der in beigefügtem Lageplan dargestellten 468 m² großen Teilfläche seines vorgenannten Grundstücks eine aus 5 Obstbäumen bestehende Obstwiese mit extensiver Grünlandnutzung zu erhalten.“

Die Eintragung der Baulast erfolgt im Rahmen des Verwaltungsverfahrens, zu Az. 91775-24-600, Anlage nach BImSchG – Az.: 41775-24-600 – Repowering § 16b BImSchG - Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V136-4.2 mit einer Nabenhöhe von 112 m, einem Rotordurchmesser von 136 m und einer Nennleistung von 4.200 kW in Büren - Siddinghausen (WEA 2), Zweck: Sicherung der Kompensationsmaßnahmen.

C. Erschließung

Von einer gesicherten verkehrlichen öffentlichen Erschließung des Baugrundstückes wird aus planungsrechtlicher Sicht ausgegangen.

D. Auflagenvorbehalt

Der Kreis Paderborn behält sich vor, sich aus den Stellungnahmen der Gutachten gem. DIBt 2012-Richtlinie Nr. 3 Buchst. I Nr. 1-5 ergebende Auflagen als baurechtliche Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid mit aufzunehmen, um nachträglich auf diese Stellungnahmen eingehen zu können.

E. Auflagen

Auflagen des Kreises Paderborn

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen. Mit der Inbetriebnahmeanzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - Einmessprotokoll der errichteten Anlage mit den Angaben zu den Rechts- und Hochwerten,
 - Gesamthöhe der Windenergieanlage über NN (einschließlich der Rotorblätter),
 - Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp,
 - Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.
2. Der Kreis Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belastigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

3. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Paderborn vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

Immissionsbegrenzung – Schallleistungsbegrenzung der Windenergieanlagen

Schallleistungsbeschränkung zur Nachtzeit

5. Die nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage ist zur Nachtzeit von 22:00-06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG im Zusammenhang mit den Angaben des Herstellers VESTAS, Berichtsnummer: 0071-9651.V05 vom 08.11.2020 mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 2 VESTAS V136-4.2; max. Leistung 4.000 kW											
Modus SO1	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	82,9	90,6	95,3	97,1	96,0	91,9	85,0	74,9	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	84,6	92,3	97,0	98,8	97,7	93,6	86,7	76,6			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	85,0	92,7	97,4	99,2	98,1	94,0	87,1	77,0			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

$L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Aufschiebung des Nachtbetriebs

6. Die Windenergieanlage WEA 2 ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs VESTAS V136-4.2 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt}$, Vermessung) die v.g. Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene

einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht Nr. I17-SCH-2024-084 Rev. 01 vom 12.03.2025 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt}$, Vermessung des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht Nr. I17-SCH-2024-084 Rev. 01 vom 12.03.2025 ermittelten und in Anhang 6 ab Seite 84 aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch den Kreis Paderborn als Untere Immissionsschutzbehörde in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens 3 Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgende aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung. Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach §26 BImSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb gemäß Auflage 10 zu überprüfen

Aufnahme des Nachtbetriebs übergangsweise mit reduziertem Schallpegel

7. Bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschalleistungspegel nach Herstellerangabe um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschalleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt.

Hinweis:

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

8. Die Windenergieanlage darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

Abnahmemessung

9. Für die WEA 2 ist der genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechenden der Nebenbestimmungen 4 und 10 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Umweltamt des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW konformer Bericht vorgelegt wird in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens 3 einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

10. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die v.g. $L_{e,max,Okt}$ Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle $L_{e,max,Okt}$ Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 12.03.2025 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Tabelle 9.2 der Schallprognose I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht Nr. I17-SCH-2024-084 Rev. 01 vom 12.03.2025 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreitet.

Immissionsbegrenzung – Schattenwurf der Windenergieanlage

11. Die Schattenwurfprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: I17-SCHATTEN-2024-073 Rev. 01 vom 28.03.2025 weist als Vorbelastung an folgenden relevanten Immissionspunkten eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungszeit von 30 h/a (worst case, astronomisch maximal möglich) bzw. 30 Min/d aus:

IO94, IO97 - IO100, IO114, IO119, IO121 - IO125, IO127 - IO133, IO135, IO137, IO140, IO144 - IO151, IO158 - IO167, IO181 - IO193, IO206 - IO212, IO216 - IO224, IO473, IO474, IO480, IO483, IO553, IO554, IO556 - IO558, IO562, IO564 - IO566, IO569 - IO572, IO574, IO579, IO588, IO592 - IO594, IO606, IO607, IO613, IO615, IO621, IO624, IO628, IO639 und IO641.

Die beantragte Anlage ist mit einer Schattenwurfabschalteinrichtung auszurüsten, die sicherstellt, dass an den v. g. Immissionspunkten kein zusätzlicher durch die beantragte Anlage hervorgerufener periodischer Schattenwurf auftritt.

12. Die Schattenwurfprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: I17-SCHATTEN-2024-073 Rev. 01 vom 28.03.2025 weist an folgenden relevanten Immissionspunkten eine Überschreitung der Gesamtbelastung der zumutbaren Beschattungszeit von 30 h/a bzw. 30 Min/Tag auf:

IO1, IO2, IO6 - IO61, IO64 - IO77, IO86 - IO88, IO90 - IO93, IO95, IO101 - IO113, IO115 - IO118, IO120, IO126, IO134, IO136, IO138 - IO139, IO141 - IO143, IO152 - IO157, IO168 - IO180, IO194 - IO203, IO213 - IO215, IO226 - IO236, IO240, IO241, IO243, IO244, IO248, IO250 - IO423, IO425 - IO429, IO431, IO432, IO434 - IO472, IO475 - IO477, IO484, IO493, IO495 - IO500, IO502 - IO504, IO506 - IO508, IO510, IO512 - IO516, IO518, IO521 - IO524, IO526 - IO529, IO531 - IO552 IO559 - IO560, IO567, IO568, IO573, IO576, IO578, IO581

- IO584, IO586 - IO587, IO589 - IO591, IO595, IO599 - IO605, IO608 - IO612, IO614, IO616 - IO620, IO622, IO623, IO627, IO629, IO631 - IO634, IO636 - IO638, IO642 - IO643.

An diesen Immissionspunkten ist die Zusatzbelastung durch die beantragte Anlage sowie die drei weiteren als Zusatzbelastung in der v. g. Prognose berücksichtigten Anlagen (Aktenzeichen der als Zusatzbelastung berücksichtigten Anlagen: 41774-24-600, 41775-24-600, 41776-24-600 und 41777-24-600) durch Einsatz einer Schattenwurfabschalteneinrichtung auf die nach der o. g. Prognose noch frei verfügbaren Schattenwurfkontingente zu begrenzen um eine unzulässige Überschreitung der Immissionsrichtwerte von 30h/a (worst case, astronomisch maximal möglich), entspricht 8h/a real und 30 Min/d zu verhindern.

13. Bei der Programmierung der Abschalteneinrichtung zur Begrenzung des Schattenwurfs sind alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.
14. Durch die Abschalteneinrichtung ist sicherzustellen, dass an allen Immissionspunkten eine Schattenwurfdauer von 30 Min/d in Summe aller im Gebiet einwirkenden Windenergieanlagen nicht überschritten wird. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteneinheit für jeden Immissionspunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz des Kreises Paderborn vorzulegen.
15. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in der Ziffer 1 und 2 aufgelisteten Immissionspunkten unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteneinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteneinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
16. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinen-technisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Auflagen aus dem Baurecht

Allgemeine Auflagen aus dem Baurecht

17. Bis spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen die Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorzulegen aus dem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten nach erfolgter Plausibilitätsprüfung und Prüfung auf Vollständigkeit anerkannt wurde und dieser die Konformität der genannten Bauvorlagen zu dem zu errichtenden Vorhaben erklärt hat.

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass Abweichungen zu einer Antragspflicht gem. § 15 bzw. § 16 BImSchG, sowie zu dem Erfordernis einer nachträglichen Baugenehmigung führen können.

18. Die Bauausführung ist durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen. Vor Inbetriebnahme ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn eine mängelfreie Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass alle Nebenbestimmungen, die sich aus dem Bescheid ergeben, eingehalten werden (Auflagenvollzug). Die gesamte Bauausführung des antragsgegenständigen Vorhabens ist durch eine/einen staatlich anerkannten Sachverständige(n) für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen.
Hierzu gehört insbesondere, dass die Fundamentbewehrung vor dem Betonieren einer Abnahmeprüfung durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu unterziehen ist. Die Termine für die Bewehrungsabnahme sind rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten mit dem Prüflingenieur zu vereinbaren. Die erforderlichen statischen Unterlagen sind an der Baustelle vorzuhalten. Die Prüfberichte zur Bewehrungsabnahme sind bei der Fertigabnahme vorzulegen (§ 83 BauO NRW).
19. Die Windenergieanlage ist mit einem Sicherheitssystem auszustatten, welches zwei oder mehrere voneinander unabhängige Bremssysteme enthält (mechanisch, elektrisch oder aerodynamisch), welche geeignet sind, den Rotor aus jedem Betriebszustand in den Stillstand oder Leerlauf zu bringen. Mindestens ein Bremssystem muss in der Lage sein, das System auch bei Netzausfall in einem sicheren Zustand zu halten. Der Bauaufsichtsbehörde ist vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) zu bescheinigen, dass ein entsprechendes Sicherheitssystem verbaut wurde und funktionsfähig ist.
20. Die Genehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung, die Bauvorlagen und die weiteren vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu gewähren (vgl. §§ 58 Abs. 7 u. 74 Abs. 8 Satz 2 BauO NW).
21. Mit der Baubeginnanzeige ist dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass der Baubeginn der Bezirksregierung Münster (zivile Luftaufsicht) und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftaufsicht), unter Angabe der in der Genehmigung genannten Veröffentlichungsdaten, angezeigt worden ist.
22. Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Anlagenbetreiber dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass die Tageskennzeichnung, die Nachtkennzeichnung sowie die Ersatzstromversorgung entsprechend der in der Genehmigung genannten Auflagen der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht) installiert wurden und betriebsbereit sind.
Weiterhin ist mit der Fertigstellungsanzeige gegenüber dem Kreis Paderborn zu erklären, dass die Vorgaben, die sich aus den Nebenbestimmungen der zivilen und militärischen Luftaufsichtsbehörden ergeben, erfüllt wurden, bzw. werden.
23. Folgende Nachweise und Bescheinigungen sind dem Kreis Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen:
 - a) Konformitätsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die errichtete Anlage mit der begutachteten und der Typenprüfung zugrunde liegenden Anlage identisch ist.
 - b) Amtlicher Einmessnachweis mit Ausweisung der Gesamthöhe über NHN, der Grenzabstände und einschließlich der Angabe der Standortkoordinaten als Nachweis, dass die Anlage an den genehmigten

Standort errichtet wurde.

- c) Nachweis über die durchgeführten Bewehrungsabnahmen durch einen zugelassenen Prüfenieur für Baustatik.
 - d) Mängelfreies Inbetriebnahmeprotokoll.
 - e) Herstellerbescheinigung über den Einbau und die vollumfängliche Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems mit Ausweisung der eingestellten Parameter.
 - f) Mängelfreie TÜV-Abnahmebescheinigung des Serviceliftes/Aufzugssystems
 - g) Konformitätsbestätigung der installierten Rotorblätter.
24. Die Windenergieanlage ist gemäß Inbetriebnahmeprotokoll zu überprüfen. Nach erfolgreichem Abschluss aller Tests ist das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit den Wartungsprotokollen und den Betriebsanleitungen dem Betreiber zu übergeben. Die Unterlagen sind an den jeweiligen Anlagenstandorten vorzuhalten.
Eine Ausfertigung der vollständigen mängelfreien Inbetriebnahmeprotokolle ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen.
25. An der Windenergieanlage ist ein Schild anzubringen, welches das unbefugte Betreten oder Besteigen der Anlage untersagt. Ebenso ist zu Beginn der Zufahrt ein Schild aufzustellen, welches das unbefugte Betreten des Anlagengeländes untersagt.
26. Die Anlagennummer ist gut und weithin sichtbar am Turm anzubringen. Die Größe der Ziffern ist dabei mindestens so zu wählen, dass diese von Wegefächern, die der Zuwegung gem. § 4 Abs. 1 BauO NRW dienen, eindeutig erkennbar sind.
27. Die Windenergieanlage ist im sicherheitsrelevanten Schadens- und Störfall sowie bei Erkennen eines unzulässigen Zustandes, welcher zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen kann, sofort außer Betrieb zu nehmen.
28. Die Inbetriebnahme des Servicelifts darf nur nach mängelfreier Abnahme durch einen Sachverständigen (z.B. TÜV) erfolgen. Der Betrieb ohne mängelfreie Abnahme ist nur zulässig, wenn seitens des Sachverständigen der bedenkenlose Betrieb bestätigt wurde. Ein nicht mängelfreier Servicelift ist entsprechend eindeutig zu kennzeichnen, dass dieser nicht benutzt werden darf.

Hinweis:

Diese Auflage betrifft nur Windenergieanlagen, die mit einem entsprechenden Servicelift/Aufzugssystem ausgestattet sind.

29. Der Genehmigungsbehörde ist vor Ablauf der Entwurfslebensdauer bzw. der Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage das Ergebnis einer gutachterlichen Überprüfung zur möglichen Dauer eines Weiterbetriebs über die per Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage festgelegte Entwurfslebensdauer vorzulegen.
30. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch entsprechend qualifizierte Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (siehe Abschnitt 3, Ziff. I), bzw. sind den entsprechenden gutachtlichen Stellungnahmen zu entnehmen. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von

der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.

Weitere Angaben hinsichtlich der wiederkehrenden Prüfungen zu deren Prüfintervalen, Umfang, Dokumentationen, Unterlagen und Maßnahmen sind der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15 zu entnehmen.

In Ergänzung zur DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15.5 sind die gutachtlichen Stellungnahmen (Ergebnisberichte der Sachverständigen) der wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15.1 unaufgefordert dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn vorzulegen.

Turbulenzen

31. Das Gutachten zur Standorteignung von WEA nach DIBt 2012 für den Windpark Oberfeld Deutschland mit der Referenznummer I17-SE-2024-196, erstellt von der I17-Wind GmbH & Co. KG, Husum, 36 Seiten, am 19.04.2024 (Turbulenzgutachten) ist mit allen darin enthaltenen Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweisen Gegenstand der Genehmigung.
32. Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Betriebsbeschränkungen (Tabelle 3.9 des Turbulenzgutachtens)

Betroffene WEA (lfd. Nummer Turbulenzgutachten)	Zu schützende WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Startwindgeschwindigkeit [m/s]	Startwindgeschwindigkeit [m/s]	Betriebsmodus
WEA 2	WEA 5	199	241	4.5	10.5	S03

sind bei der Inbetriebnahme und dem Betrieb vollumfänglich zu beachten und umzusetzen.

33. In der im Gutachten betrachteten Windparkkonfiguration wurden als Rückbau gekennzeichnete Windenergieanlagen nicht berücksichtigt. Sollte die in dem dieser Genehmigung zugrunde gelegten Turbulenzgutachten angenommene Windparkkonfiguration nachträglich dadurch nicht eintreten, dass der Rückbau der WEA mit Az. 00624-11-14, 1746-04 und 02665-11-14 bis Inbetriebnahme nicht erfolgt, so ist ein überarbeitetes Turbulenzgutachten einzureichen, in welchem vorgenannte WEA berücksichtigt werden.

Brandschutz

34. Das Generische Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen, Zeichen IS-ESM 42-MUC/wi vom 08.08.2024, erstellt durch den TÜV SÜD ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die aus diesem Konzept hervorgehenden brandschutztechnischen Auflagen, Hinweise, Anforderungen und Brandschutzmaßnahmen sind umzusetzen und dauerhaft einzuhalten.
35. Zur eindeutigen Identifizierung der WEA ist die Anlage mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu kennzeichnen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Stelle für Datenversorgung „LtS-Datenversorgung@kreis-paderborn.de“ der Leitstelle abzustimmen.
36. Bei jedem Aufstieg im Turm ist von den entsprechenden Personen stets je ein einsatzbereites Abseilgerät mitzuführen, mit welchem der zweite Rettungsweg in Form eines Abstiegs aus der Windenluke im Heck der Maschine oder ein Abstieg im Turm realisiert werden kann. Ebenso sind bei jedem Aufstieg Funkgeräte mit

ausreichender Reichweite zum Absetzen eines Notrufs mitzuführen.

37. Für etwaige Unfälle innerhalb der Windenergieanlage sind im Turmfuß gut sichtbar im Bereich der Eingangstür jeweils zwei Steiggeschirre für die Steigleitern vorzuhalten. Die Steiggeschirre müssen dabei in einem Einsatzfall jederzeit einsatzbereit sein.
38. Im Maschinenhaus ist ein Schaumlöcher (alternativ ein CO₂-Feuerlöscher) und am Turmfuß im Eingangsreich ein CO₂-Feuerlöscher mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten. Die Feuerlöscher sind mindestens alle zwei Jahre von einem Fachbetrieb zu warten (ASR A2.2). Die Standorte der Feuerlöscher sind gem. ASR A1.3 mit Schildern nach DIN 4844 zu kennzeichnen.

Hinweis:

Es wird empfohlen,

- im Maschinenhaus einen weiteren frostsicheren Schaumlöcher (alternativ einen CO₂-Feuerlöscher),
 - im Turmfuß einen weiteren CO₂-Feuerlöscher im Bereich der Zugangstür und
 - für den Brand brennbarer Flüssigkeiten im Zugangsbereich einen frostsicheren Schaumlöcher mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten.
39. In der Windenergieanlage ist ein Notfallschutzplan inkl. Flucht- und Rettungspläne zu hinterlegen, der das Evakuierungsprozedere und die Fluchtmöglichkeiten beschreibt. Der Notfallschutzplan sowie die Flucht- und Rettungspläne sind an einer zentralen und gekennzeichneten Stelle auszulegen.
 40. Die Flucht- und Rettungswege sind in der Windenergieanlage mit entsprechenden Rettungswegpiktogrammen eindeutig zu kennzeichnen.
 41. Vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) ist der zuständigen, örtlichen Feuerwehr inkl. Rettungsdienst die Gelegenheit zu geben, sich mit dem Bauwerk sowie der für einen Einsatz erforderlichen örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen. Dies ist mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn abzustimmen.
 42. Vor den Zugängen zum Aufzug und in der Aufzugskabine sind gut sichtbar Hinweisschilder mit der Aufschrift „Aufzug im Brandfall nicht benutzen!“ anzubringen.
 43. An zentralen Stellen sind die Brandschutzordnungen Teil A gut sichtbar auszuhängen. Als Standort sind die Feuerlöscher sowie der Zugangsbereich im Turmfuß zu wählen.
 44. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage gem. der jeweiligen DIN-Normen ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage ist regelmäßig zu prüfen.
 45. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung in der Windenergieanlage (batteriegepumpte Einzelleuchten) gem. der jeweiligen DIN-Normen ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung ist regelmäßig zu prüfen.
 46. Die Zuwegung zur Windenergieanlage (öffentliche Wegeflächen, die der Erschließung dienen und welche durch Einsatzfahrzeuge im Gefahrenfall genutzt werden müssen) sowie die Zuwegung auf dem Baugrundstück oder auf den an das Baugrundstück angrenzenden Flurstücken sind spätestens zu Baubeginn sowie über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage entsprechend so zu befestigen und instand zu

halten, dass diese gem. der Forderungen der DIN 1072 für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind und der Feuerwehr hierüber jederzeit die Zugänglichkeit zur Windenergieanlage auch mit Einsatzfahrzeugen im Brandfall ermöglicht wird. Die befestigten Flächen müssen auch als Zufahrts-, Bereitstellungs- und Bewegungsflächen benutzbar sein und hinsichtlich der Radien/Dimensionierung und Belastbarkeit den Vorgaben der Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen. Ebenfalls ist die Zuwegung frei- und instand zu halten. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Feuerwehr Zufahrtsmöglichkeiten gem. der Vorgaben in Abschnitt 5 der VV BauO NRW dauerhaft zur Verfügung stehen.

47. Im Brandfall, bzw. bei Detektion von Rauch und Wärme, die auf einen Entstehungsbrand hindeuten, muss
- a. eine sofortige Alarmierung an eine vom Betreiber zu bestimmende ständig besetzte Stelle ergehen (Brandmeldung),
 - b. eine sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage erfolgen und
 - c. eine sofortige akustische Alarmierung innerhalb der Anlage (im Turmfuß und im Maschinenhaus) erfolgen.

Die Einhaltung der aufgeführten Forderungen sind der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Paderborn zu bescheinigen.

Eiswurf/Eisfall

48. Das Gutachten Ice Detection System BLADEcontrol Ice Detector BID, Report Nr.: 75138, Rev. 8, erstellt am 24.11.2022 durch den DNV sowie das Gutachten Vestas Ice Detection System (VID), Report Nr.: 75172, Rev. 6, erstellt am 18.10.2021 durch den DNV, sind Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen, Anforderungen unter denen das Gutachten für Windenergieanlagen gültig ist und Auflagen sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
49. Das Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Oberfeld mit der Referenz-Nummer 2024-E-099-P4-R0, erstellt von der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Hamburg, am 05.11.2024, 38 Seiten (standortspezifische Risikoanalyse) ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
50. Der Betreiber hat bei entsprechender Witterung, bei welcher Eisansatz möglich ist, den Zustand der Windenergieanlage zu überwachen. Zu Zeitpunkten, bei denen es zum Eisabfall auch nach Abschalten der Windenergieanlage kommen kann, hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass durch abfallendes Eis die öffentliche Sicherheit, insbesondere das Schutzgut Mensch, nicht gefährdet wird.
51. Im Bereich der Windenergieanlage mit Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz hat der Betreiber durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Eine Beschilderung hat dabei
- gem. Nr. 5.2.3.5 Windenergie-Erlass vom 04.11.2015 im Nahbereich (außerhalb der vom Rotor überstrichenen Fläche) der Windenergieanlage,
 - zu Beginn der Zuwegung zur Windenergieanlage auf dem Baugrundstück,
 - in einem Abstand zur WEA, der gem. standortspezifischer Risikoanalyse 372 m beträgt in Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger an Wegeflächen und in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern auf umliegenden Flächen und
 - an zentralen Stellen im Gefährdungsbereich zu erfolgen.

Die Hinweisschilder müssen witterungsbeständig, eindeutig, lesbar, weithin gut sichtbar und mit einem eindeutigen Piktogramm versehen sein. Die Instandhaltung der Beschilderung erfolgt in Betreiberpflicht. Es ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich durch den Anlagenbetreiber zu bestätigen, dass die oben geforderte Beschilderung vorgenommen wurde.

52. Die Windenergieanlage ist mit einem durch eine entsprechend autorisierte Sachverständigenstelle zertifizierten Eiserkennungssystem auszustatten, welches dem Stand der Technik entspricht. Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems sind durch den Hersteller der Windenergieanlage vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Das Eiserkennungssystem muss dabei geeignet und dauerhaft so eingestellt sein, dass die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf ausgeschlossen werden kann.

Dies beinhaltet u.a.

- die Einstellung der Detektionszeit des Eiserkennungssystems gem. der Vorgaben des genannten Gutachtens auf einen so niedrigen Grenzwert, mit dem sichergestellt werden kann, dass die Windenergieanlage abschaltet, bevor es zum Aufbau einer kritischen Eisdicke an Teilen der Windenergieanlage kommen kann.
- dass die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage nur manuell durch eine entsprechend autorisierte, geschulte und hinsichtlich der möglichen Gefährdung sensibilisierte Person vor Ort nach Feststellung der Eisfreiheit der Windenergieanlage erfolgen darf. Dies gilt auch für die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage aus anderen Gründen (Fehler, zu geringe Windgeschwindigkeiten, sektorielle Abschaltregelungen etc.), sofern während des Stillstandes Vereisungsbedingungen vorliegen. Hiervon abweichende Wiederinbetriebnahmeoptionen sind ohne behördliche Zustimmung unzulässig.
- dass etwaige Leistungsbegrenzungen oder Blattwinkelverstellungen das Eisansatzerkennungssystem in seiner Funktionsfähigkeit nicht einschränken dürfen.

Durch einen Sachverständigen ist zu bestätigen, dass die o.g. Punkte erfüllt sind und dass das Eiserkennungssystem, insbesondere hinsichtlich der korrekten Einstellung der Schwellwerte/Detektionszeit und Parameter auf die Anlage gemäß den Vorgaben des genannten Gutachtens eingestellt wurde und sicherheitstechnisch funktioniert.

53. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist bei Inbetriebnahme und anschließend im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der Windenergieanlage (mindestens einmal im Jahr) von dafür ausgebildetem Personal entsprechend der Vorgaben zu überprüfen und zu testen. Auf Anforderung ist der Bauaufsichtsbehörde oder der Genehmigungsbehörde die Protokollierung über die Prüfung des Eiserkennungssystems vorzulegen.
54. Bei Temperaturen, bei denen mit Eisansatz zu rechnen ist, ist die Windenergieanlage im Stillstand so auszurichten, dass der Rotor parallel zu den jeweiligen öffentlichen Verkehrsflächen steht. Die Parallelstellung des Rotors hat dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten in einem Windgeschwindigkeitsbereich zu erfolgen, in dem sich durch die Parallelstellung keine negativen standsicherheitsrelevanten Auswirkungen auf die Anlage ergeben.

Natur- und Landschaftsrecht

Bauzeitenregelung/ Ökologische Baubegleitung

55. Alle Bautätigkeiten, darunter fallen die Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau sowie die Errichtung der Windenergieanlage selbst, finden außerhalb der

Hauptfortpflanzungszeit der Brutvögel außerhalb des Zeitraums vom 15.03. bis 31.07. statt. Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht möglich ist, sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeiteausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine ökologische Baubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen durchgeführt werden und artenschutzrechtliche Verstöße ggf. vermieden werden können. Die ökologische Baubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Auflagen zur Bauausführung

56. Der im Osten an das Baugrundstück angrenzende Gehölzbestand „Ahornreihe auf dem Oberfeld“ (Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil 2.4.3 gem. Landschaftsplan Büren-Wünnenberg) ist unbeschädigt zu erhalten und während der Durchführung der Bauarbeiten zur Verhinderung von Schäden durch Baueinwirkungen gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu schützen. Nach dieser Vorschrift ist u.a. im Kronen- bzw. Wurzelbereich von Bäumen die Ablagerung - auch Zwischenlagerung - von Boden, Abbruch-, Bau- und sonstigen Materialien, das Befahren sowie der Bodenauftrag oder Bodenabtrag unzulässig.

Gestaltung des Mastfußbereiches

57. Im Umkreis mit einem Radius von 118 m um den Turmmittelpunkt der Windenergieanlage (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern, abgerundet) dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt sowie keine Ansitzmöglichkeiten für Greifvögel geschaffen werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist am Mastfuß auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland in jedem Fall zu verzichten. Es ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß vorzusehen. Mastfußbereich und Kranstellflächen sind von Ablagerungen, wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist u.a. Materialien, freizuhalten.

Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten

58. Die Windenergieanlage ist bei Grünlandmäh, Ernte von Feldfrüchten sowie bei Bodenbearbeitungen wie Pflügen, Eggen, Fräsen und Grubbern zwischen 01. April und 30. September abzuschalten. Dies betrifft die in der nachfolgenden Tabelle benannten Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Büren	17	141-142
Siddinghausen	3	2

59. Die Verpflichtung ist für die o.g. Flurstücke angegeben, jedoch nur bis zu einer maximalen Entfernung von 118 m* vom Mastfuß entfernt.

* Die Entfernung von 118 m setzt sich zusammen aus dem Rotorhalbmesser von 68 m zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 50 m.

60. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.
61. Der Betreiber der Windenergieanlage hat die zur Erfüllung der Auflage notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der o.g. Flurstücke zu treffen.

Kompensationsmaßnahme

62. Die Ackerfläche auf dem Grundstück in der Gemarkung Weine, Flur 8, Flurstück 238, ist auf einer 468 m² großen Teilfläche in extensiv zu nutzendes Grünland umzuwandeln und mit Obstbäumen zu bepflanzen. (Hinweis: Diese Umwandlung und Anpflanzung sind bereits erfolgt).

Die Einsaat ist mit nachstehender Einsaatmischung durchzuführen:

Pflanzenarten	Anteil an der Mischung %
<i>Arrhenatherum elatius</i> (Glatthafer)	25
<i>Dactylis glomerata</i> (Wiesen-Knäuelgras)	13
<i>Phleum pratense</i> (Wiesen-Lieschgras)	9
<i>Festuca pratensis</i> (Wiesen-Schwingel)	31
<i>Poa pratensis</i> (Wiesen-Rispengras)	9
<i>Festuca rubra s.str.</i> (Rotschwingel)	13

63. a) Die erste Mahd ist frühestens ab dem 15.06. des Jahres durchzuführen. Die zweite Mahd hat je nach Aufwuchs und Witterung bis zum 15.10. des Jahres zu erfolgen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Die Mahdhöhe sollte 7-8 cm nicht unterschreiten.
- b) Es empfiehlt sich die Verwendung eines Doppelmesser-Mähwerks. Während des Mähens sollte die Fläche von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite bearbeitet werden.
64. a) Eine Beweidung ist in den ersten 5 Jahren nicht zulässig. Danach ist eine Beweidung in dem Zeitraum vom 15.04. bis zum 31.10. des Jahres mit zwei RGVE/ha zulässig.
- b) Eine Pferdebeweidung ist ausgeschlossen.
- c) Die Zufütterung der Weidetiere ist nicht gestattet.
65. a) Die Fläche darf in dem Zeitraum vom 15.03. bis 15.06. des Jahres nicht bearbeitet werden. Außerhalb des genannten Zeitraums sind Pflegemaßnahmen zulässig.
- b) Nachsaat und Pflegeumbruch sind unzulässig.
- c) Bei einer Massenentwicklung von Weideunkräutern (wie zum Beispiel Kratzdistel) ist jährlich, vor der Hauptblütezeit, eine mechanische Bekämpfung durchzuführen.
- d) Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten sind die Bewirtschaftungsmaßnahmen erst nach Beendigung der Brutzeit durchzuführen.
66. a) Die Fläche darf in dem Zeitraum vom 15.03. bis 15.06. des Jahres nicht bearbeitet werden. Außerhalb des genannten Zeitraums sind Pflegemaßnahmen zulässig.
- b) Nachsaat und Pflegeumbruch sind unzulässig.

- c) Bei einer Massenentwicklung von Weideunkräutern (wie zum Beispiel Kratzdistel) ist jährlich, vor der Hauptblütezeit, eine mechanische Bekämpfung durchzuführen.
 - d) Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten sind die Bewirtschaftungsmaßnahmen erst nach Beendigung der Brutzeit durchzuführen.
- 67.
- a) Auf Düngung und Kalkung sowie die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist ganzjährig zu verzichten.
 - b) Zu Beginn der extensiven Nutzung als Kompensationsfläche und zusätzlich alle neun Jahre ist der Ist-Zustand der Nährstoffversorgung (P, K, Mg und pH-Wert) nachzuweisen. Als Nachweis gelten die Ergebnisse der gemäß Düngeverordnung in der gültigen Fassung durchzuführenden Standardbodenproben. Die Probenahmen und Untersuchungen sind nach wissenschaftlich anerkannten Methoden durchzuführen. Die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen sind dem Kreis Paderborn, Fachbereich 61, unaufgefordert vorzulegen.
 - c) Bei Verdacht auf Stickstoffzuführung werden auf Kosten des Verursachers durch ein anerkanntes Institut Standardbodenprobe im Beisein des Bewirtschafters gezogen. Die Probenahmen sind nach wissenschaftlich anerkannten Methoden durchzuführen. Als Ergebnisse sind dem Kreis Paderborn der Gesamtstickstoffgehalt mit Angaben zu den Einzelparametern (Nitrat, Ammonium, etc.) vorzulegen.
- 68.
- a) Es sind 5 Obstbäume (Hochstämme traditioneller Sorten) zu pflanzen und mit einem Baumpfahl (Mindestlänge 2,00 m, Zopfstärke 5 – 7 cm) und Kokosband als Bindematerial zu befestigen. Es sind die der anliegenden Liste „Obstsorten“ für die Region Ostwestfalen-Lippe“ genannten traditionellen Sorten und Qualitäten zu verwenden. Der Pflanzabstand hat 8 – 10 m zu betragen.
 - b) Eine regelmäßige Betreuung und Pflege der Obstbaumpflanzung (z. B. jährlicher Erziehungsschnitt zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüsts sowie Erhaltungsschnitte in den späteren Jahren) ist zu gewährleisten.
 - c) Eine Düngung der Obstbäume an den Baumscheiben ist mit organischem Dünger zulässig.

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten

69. Im Zeitraum 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres ist die Windenergieanlage zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $> 10\text{ }^{\circ}\text{C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe.

Erfassung, Aufbewahrung und Vorlage von Betriebsdaten

70. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen zumindest die Parameter Temperatur, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden. Die Daten sind in einem geeigneten digitalen Format zur direkten Weiterverarbeitung in Tabellenkalkulationsprogrammen und Datenbanken (.xls oder .csv) vorzulegen.

Wasser-, Bodenschutz- und Abfallrecht

Auflagen der unteren Wasserwirtschaftsbehörde

71. Bei den regelmäßigen Wartungen der Windenergieanlage sind die Sicherheitseinrichtungen gegen den Austritt von wassergefährdenden Stoffen einer Kontrolle zu unterziehen. Etwaige festgestellte Mängel im Rahmen der Kontrolle sind umgehend zu beheben. Das Ergebnis der Kontrolle sowie die Beseitigung von Mängeln sind zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
72. Ist auf der Baustelle die Betankung von Fahrzeugen und Maschinen erforderlich, dürfen nur mobilen Tankanlagen verwendet werden, für die ein bauordnungs-rechtlicher Verwendbarkeitsnachweis erteilt wurde, der die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen gewährleistet (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung – abZ), oder welche eine Zulassung nach gefahrgutrechtlichen Vorschriften aufweisen.

Die Betankung darf nur mit einer für die Tätigkeit zugelassenen Rückhalteeinrichtung (Auffangwanne/Betankungswanne) unterhalb der Einfüllstelle erfolgen.

Auftretende Tropfverluste / Leckagen sind unverzüglich mit Bindemittel aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Ansprechp.: Herr Strohdiek (Tel.: 05251/308-6635)

Auflagen der unteren Bodenschutzbehörde

73. Bei allen Arbeiten die auf den Boden einwirken sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - Schutz des Bodens vor Verdichtung und daraus resultierender Vernässung,
 - Schutz des Bodens vor Einträgen von Schadstoffen und unerwünschten Fremdstoffen (Verschmutzung) und
 - Schutz des Bodens vor Erosion
74. Sowohl beim Abtrag als auch bei der Zwischenlagerung ist auf einen schonenden Umgang mit dem Boden, insbesondere dem Oberboden, zu achten.
75. Beim Abtragen und Lagern ist eine Vermischung von Oberboden mit Unterboden zu vermeiden.
76. Nach dem Rückbau der in Anspruch genommenen Flächen, wie Fundament-, Kranstell-, Montage- und Verkehrsflächen, sind die ursprünglichen Bodenverhältnisse wiederherzustellen. Hinsichtlich der qualitativen Anforderungen an die wiederherzustellenden Bodenschichten ist der Ausgangszustand, d.h. die Beschaffenheit des ursprünglich vor der Errichtung der o.g. Flächen und Zufahrten vorhandenen Bodens, zu berücksichtigen. Die bodenschutzrechtlichen Anforderungen an Böden bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung sind zu beachten. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. im Rahmen der Rückbaumaßnahmen durch eine Tiefenlockerung wieder zu beseitigen.

Ansprechp.: Herr Schröder (Tel.: 05251/308-6639)

Auflagen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde

77. Gem. § 2a Abs. 3 LKrWG ist bei Bau- und Abbruchmaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m³ der Anfall und geplante Verbleib von Abfällen bereits im Vorfeld in einem Entsorgungskonzept zu dokumentieren. Das Entsorgungskonzept kann als ausfüllbares pdf-Dokument auch auf der Internetseite des LANUV heruntergeladen werden: <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/bau-und-abbruchabfaelle-1/entsorgungskonzept-gem-2a-3-lkrwg>
- Im Entsorgungskonzept sind die Bodenbewegungen im Rahmen eines Bodenmanagementkonzept darzustellen. In diesem sind alle Bodenabträge und -aufträge zu bilanzieren und mindesten folgende Punkte prüffähig darzustellen:
- Volumenangaben getrennt nach Ober- und Unterboden
 - Bodenabtrag
 - Bodenauftrag
 - Bodenumlagerung vor Ort
 - Bodenzuführung von extern
 - Bodenabfuhr zur externen Entsorgung
 - Angaben zu Art und Qualitäten der jeweiligen Böden (entsprechend der Ersatzbaustoffverordnung bzw. der Bundesbodenschutzverordnung)
 - Darlegung der Wege der externen Entsorgung
 - Darlegung der Herkunftsorte, Mengen, Art und Qualität der zuzuführenden Bodenmengen
 - Darlegung der Sicherstellung, dass Oberboden nicht mit Unterboden vermischt wird
 - Angaben ob, wie und wieviel Boden zwischengelagert wird
78. Das Entsorgungskonzept ist dem Kreis Paderborn als zuständige Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
79. Verwertbare Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Verpackungen, Holz, Glas, Metalle etc.) sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist insbesondere der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Die Getrennthaltungs- und Verwertungspflichten der Gewerbeabfallverordnung sind entsprechend zu beachten.
80. Schadstoffhaltige Abfälle (Lacke, Lösungsmittel, sonstige Bauchemikalien etc.) müssen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung getrennt gehalten werden. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.
81. Zur Geländeanfüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub ohne Fremdstoffe oder natürliches Gestein verwendet werden. Die Art, Qualität und Herkunft des Bodenaushubes und die Anlieferungsmengen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung und der bodenschutzrechtlichen Regelungen an das Auffüllmaterial sind einzuhalten.
- Ansprech.: Herr Holzkämper / Herr Schröder (Tel.: 05251/308-6638/6639)

Auflagen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

82. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **III-0251-25-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

Auflagen des LWL-Archäologie für Westfalen

83. Der Beginn der geplanten Bodeneingriffe ist frühzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vorher, mit der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld abzustimmen, um eine archäologische Begleitung des Oberbodenabtrags durch Mitarbeiter: innen der LWL-Archäologie für Westfalen sicherzustellen (LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50, E-Mail: lwl-archaologie@lwl.org).
84. Für den Bodenabtrag ist Ihrerseits ein (Ketten-)Bagger mit einer breiten, schwenkbaren Böschungsschaufel inkl. Fahrer zu stellen.
85. Der Oberbodenabtrag wird unter Begleitung des LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld im rückwärtigen Verfahren durchgeführt. Für Ihre weiteren Planungen ist daher zu beachten, dass einmal geöffnete Flächen nicht mehr mit Baufahrzeugen befahren werden dürfen, sofern dort archäologische Befunde aufgedeckt wurden.
86. Im Falle einer umfangreichen Befundlage ist für die weitergehende Ausgrabung durch den Bauherrn/Veranlasser eine archäologische Fachfirma zu beauftragen. Die Kosten für eine solche weiterführende Ausgrabung gehen aufgrund des Verursacherprinzips gem. § 27 Abs. 1 DSchG zu Lasten des Vorhabenträgers.
87. Für die Dokumentation ggf. vorhandener Bodendenkmäler ist unbedingt ein entsprechendes Zeitfenster einzuräumen. Beim auftreten erhaltenswerter Bodendenkmalsubstanz ist diese ggf. in-situ zu konservieren.
88. Der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld empfiehlt den Oberbodenabtrag mit einigem Vorlauf vor den eigentlichen Baumaßnahmen durchzuführen. Auf diese Weise können unnötige Bauzeitverzögerungen und dadurch entstehende Mehrkosten vermieden werden, wenn archäologische Befunde auftreten und diese bis zu den erforderlichen Bautiefen fachgerecht ausgegraben und dokumentiert werden müssen.

IV. BEGRÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 11.09.2024, hier eingegangen am 07.10.2024, hat die rentec Weine GmbH & Co. KG einen Antrag gem. § 16 b Abs. 1 BImSchG auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V136-4.2 mit einer Nabenhöhe von 112,0 m, einem Rotordurchmesser von 136,0 m sowie einer Nennleistung von 4.200 kW als Repoweringvorhaben für die Bestandsanlage mit dem Aktenzeichen 51.0003/05/0106.2 / 1745-04 in Büren-Siddinghausen gestellt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 b Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Für das Vorhaben war nach § 9 Abs. 1 UVPG zu prüfen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Am 09.01.2025 wurde eine allgemeine Vorprüfung gem. § 5 i.V.m. § 9 UVPG durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Repoweringvorhaben erkennbar sind.

Das Ergebnis über die Vorprüfung wurde am 22.01.2025 im Amtsblatt des Kreises Paderborn öffentlich bekannt gemacht.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 19 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Stadt Büren, als Trägerin der Planungshoheit,
- der Bezirksregierung Detmold,
- der Bezirksregierung Münster, Luftfahrtbehörde,
- dem Landesbetrieb Straßenbau NRW,
- die LWL Denkmalpflege Münster,
- die LWL Archäologie Bielefeld,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- der Bundesnetzagentur

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Der Zeitraum der Befristung auf drei Jahre ab Bekanntgabe der Genehmigung wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Befristung gewählt.

Die gewählte Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung ist daher mehr als hinreichend. Der Zusatz, dass im Falle einer Anfechtung der Genehmigung durch Dritte die Frist unterbrochen wird und erst mit der Bestandskraft der Genehmigung neu zu laufen beginnt, mindert die wirtschaftlichen Risiken, die dem Antragsteller im Falle einer Klage durch Dritte entstehen würden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann. Dabei ist es aufgrund der Relation des Umfangs eines Genehmigungsantrages zu einem aus einigen wenigen Sätzen bestehenden Verlängerungsantrag für den Genehmigungsinhaber nicht unzumutbar, eine Verlängerung zu beantragen.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wurde durch die Stadt Büren mit Schreiben vom 10.03.2025 erteilt.

Immissionsbegrenzung – Schalltechnische Genehmigungsvoraussetzungen

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche war die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Durch die Schallimmissionsprognose nach LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, der DIN-ISO 9613-2, dem Interimsverfahren und des Windenergie-Erlasses des Landes Nordrhein-Westfalen der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht Nr. I17-SCH-2024-084 Rev. 01 vom 12.03.2025 im Zusammenhang mit der Herstellerangabe zu den benannten Betriebsmodi wurden Leistungsdaten festgelegt, mit denen die Windenergieanlage betrieben werden darf. Unter Einhaltung der festgelegten Leistungsdaten und Auflagen ist eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte ausgeschlossen.

Immissionsbegrenzung – Schattenwurf der Windenergieanlage

Die durch die Schattenwurfprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: I17-SCHATTEN-2024-073 Rev. 01 vom 28.03.2025 aufgezeigten Immissionen durch Schattenwurf können durch Einhaltung der geforderten Auflagen vermieden bzw. vermindert werden, sodass eine Überschreitung der zulässigen Richtwerte ausgeschlossen werden kann.

Natur- und landschaftsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 26 (3) Bundesnaturschutzgesetz sind

in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des

Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.

Geplant ist das Repowering einer Windenergieanlage des Typs Enercon-E-70 E4 durch eine Windenergieanlage des Typs Vestas V 136. Der Vorbescheid (Az. 41969-23-600 WEA 2) für die geplante Anlage wurde bereits am 14.03.2024 genehmigt.

Die Anlagenparameter der Altanlage sowie der geplanten Neuanlage werden in nachfolgender Tabelle gegenübergestellt.

AZ	STATUS	WEA_TYP	KW	NH	RD	GH	RUK	Standort
1745-04	Rückbau	Enercon E-70 E4	2.000	98,2	71	133,7	62,7	
41775-24-600	Planung	Vestas V136	4.200	112	136	180	44	+ 55 m NW

Der Standort der geplanten Windenergieanlage verschiebt sich bezogen auf die Altanlage um ca. 50 m nach Nordwesten. Der WEA-Standort liegt innerhalb eines Windenergiegebietes (Zone 7 „Oberfeld“ lt. Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Büren, 2015) und außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.

Innerhalb des maximalen denkbaren Einwirkungsbereiches der geplanten Windenergieanlage (1.000 m bei FFH-Gebieten, 3.500 m bei Vogelschutzgebieten) befinden sich das VSG „Hellwegbörde“ ca. 2.640 m südwestlich und das VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ ca. 2.745 m südlich der WEA. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Wälder und Quellen des Almetals“ befindet sich in einer Entfernung von 1.750 m zur WEA und liegt daher außerhalb des Einwirkungsbereichs. Direkte Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Natura 2000-Gebiete finden nicht statt, da sämtliche bauliche Anlagen sowie deren notwendige Infrastrukturanbindung außerhalb der festgesetzten Gebietsgrenzen errichtet werden.

Das nächste Naturschutzgebiet „Pagenholz“ liegt in über 5,2 km Entfernung nordwestlich der WEA. Auswirkungen des Vorhabens auf Naturschutzgebiete sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente sowie Biosphärenreservate sind nicht betroffen und das Vorhaben liegt außerhalb vom Biotopverbund.

Im Vorhabengebiet befinden sich keine Naturdenkmäler und keine gesetzlich geschützten Biotope. Das schutzwürdige Biotop „Wiesenkerbtal nördlich Siddinghausen“ (BK-4417-010) liegt in einer Entfernung von ca. 205 m zur WEA und damit im 500 m - Radius. Baubedingte Beeinträchtigungen dieses Biotops sind nicht zu erwarten.

Der geschützte Landschaftsbestandteil „Ahornreihe auf dem Oberfeld“ (LB 02_2.4.3) befindet sich ca. 75 m östlich der WEA und verläuft von Südosten bis nach Nordosten entlang der WEA. Laut LBP Teil 1.1 (Mestermann, August 2024) wird die Baumreihe im Rahmen der Zuwegung gequert. Die Baumreihe ist gem. DIN 18920 während der Bauphase vor mechanischen Schäden zu schützen.

a) Eingriffsregelung (§§ 14 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG))

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Grundlage für die Bewertung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft ist der von der Antragstellerin vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen im Zuge eines Repowerings auf dem Stadtgebiet von Büren– Teil 1, 2 und 3 (Betram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung, Juli/August 2024).

In dem Landschaftspflegerischen Begleitplan wird der Kompensationsbedarf für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2021A) und für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nach dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung lt. Windenergie-Erlass NRW (2018) ermittelt.

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich der Fundamente, der Kranstellflächen und Zufahrten. Laut Antragstellerin soll die Altkompensation der zurückzubauenden WEA erhalten bleiben. Dadurch ist es möglich, den Rückbau der Altanlage sowohl für den Naturhaushalt als auch für das Landschaftsbild positiv anzurechnen. Bei der geplanten WEA ergibt sich ein Flächenbedarf für das Fundament von 450 m². Für die Kranstellflächen und Zuwegungen werden Flächen mit einer Gesamtgröße von 1.906 m² dauerhaft teilversiegelt. Dadurch ergibt sich ein Kompensationsbedarf für die geplante WEA von 2.352 WP. Positiv anzurechnen ist die Entsiegelung von 194 m² derzeit vollversiegelter und von 1.845 m² derzeit teilversiegelter Fläche durch den Rückbau der Altanlage, wodurch sich der Kompensationsbedarf um 2.233 WP verringert. Betroffen sind vor allem intensiv genutzte Ackerflächen. Gehölzfällungen sind gem. LBP nicht erforderlich. Entgegen des Gutachters ist es nicht möglich, die temporäre Versiegelung bzw. die Wiederherstellung der betroffenen Biotope positiv anzurechnen. Daher ergibt sich ein verbleibendes Kompensationsdefizit für den Eingriff in den Naturhaushalt von 119 WP (= ca. 29,75 m²). Laut Aussagen der Antragstellerin soll der Eingriff in den Naturhaushalt über eine Ersatzgeldzahlung kompensiert werden. Das Ersatzgeld beträgt derzeit im Kreis Paderborn 7,30 € je m². Es ergibt sich somit eine Ersatzgeldzahlung für den Eingriff in den Naturhaushalt in Höhe von 217,18€.

Für die geplante WEA ergibt sich durch die positive Anrechnung des fiktiven Ersatzgeldes von 41.698,35 € ein Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in Form einer Ersatzgeldzahlung in Höhe von 18.146,25 €.

b) Besonderer Artenschutz

Das Vorhaben wird nach § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) geführt. Nach § 6 Abs. 1 WindBG ist u.a. für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen. Stattdessen erfolgt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG. Für die modifizierte Artbetrachtung wurde in erster Linie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen nördlich der Ortschaft Barkhausen südlich der Stadt Büren (Wloka GbR, 31.07.2024) des benachbarten Vorhabens („Barkhausen“) betrachtet, der wiederum die

Ergebnisse der Erfassungen vom Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann (Juli 2024) berücksichtigt.

Die Ergebnisse dieser Kartierung fließen in die Artbetrachtung mit ein. Zudem wurden auch verfügbare Daten aus der jährlichen Rotmilankartierung der Biologischen Station Kreis Paderborn-Senne e.V. verwendet. Soweit darüberhinausgehende Daten zu Vorkommen relevanter Arten vorliegen, werden diese in die Prüfung einbezogen.

Da es sich bei dem Vorhaben um ein Repowering handelt, greifen zudem die Vorschriften des § 45c BNatSchG zum Repowering von Windenergieanlagen an Land. Ausschlaggebend für die fachliche Bewertung, ob nach § 45c BNatSchG ein Verstoß gegen den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand vorliegt, ist, ob „[...] die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, [...]“. Ist dies der Fall, so „[...] ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten.“

In die Bewertung sind insbesondere folgende Umstände einzubeziehen:

1. die Anzahl, die Höhe, die Rotorfläche, der Rotordurchgang und die planungsrechtliche Zuordnung der Bestandsanlagen,
2. die Lage der Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten,
3. die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes zum Zeitpunkt der Genehmigung und
4. die durchgeführten Schutzmaßnahmen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein 1:1-Repowering, die Anzahl der Windenergieanlagen bleibt somit gleich. Es wird im Zuge des Neubaus der Vestas V136 eine Bestandsanlage des Typs Enercon-70 E4 zurückgebaut. Die beantragte WEA weist eine etwa 3,6 Mal so große Rotorfläche (von ca. 3.959,19 m² auf ca. 14.526,7 m²) sowie eine gut 46 m größere Gesamthöhe (von ca. 133,7 m auf ca. 180 m) auf. Der Rotordurchgang verringert sich um rund 19 m (von ca. 62,7 m auf ca. 44 m).

Bei der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die genannten Arten ist nach § 45 c BNatSchG die Vorbelastung durch die Bestandsanlage zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der insgesamt vorliegenden Daten und Erkenntnisse kann das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote führen. Eine Betroffenheit folgender Arten kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden: Baumfalke, Kiebitz, Rot- und Schwarzmilan, Uhu, Wachtelkönig, Wespenbussard. Zudem kann eine Betroffenheit von bodenbrütenden Feldvögeln (Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel) und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden.

Nach meiner artenschutzfachlichen Bewertung und Einschätzung verbleiben für die bodenbrütenden Feldvogelarten Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel baubedingte Risiken durch die Zerstörung von Nestern und Gelegen und in diesem Zusammenhang auch die Verletzung oder Tötung von Individuen (Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 BNatSchG). Dies trifft auch auf den Wachtelkönig zu, der darüber hinaus auch betriebsbedingten Risiken in Form der Störung v.a. zu Fortpflanzungszeiten und in diesem Zusammenhang auch der Zerstörung von potentiellen Fortpflanzungsstätten ausgesetzt ist (nach § 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 BNatSchG). Zudem liegen für den Rotmilan und den Uhu ein erhöhtes Kollisions- und für die Fledermäuse ein deutlich erhöhtes Tötungsrisiko vor. Für die anderen Arten werden m.E. aufgrund nicht vorhandener Habitatstrukturen und aufgrund dessen, dass keine Hinweise auf Rast- bzw. Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet vorliegen, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht ausgelöst und es bedarf dieser Arten keiner weiteren artenschutzfachlichen Betrachtung.

Artbetrachtung

Die Feldlerche kommt im Offenland des Vorhabengebietes sehr häufig vor. Sie könnte v.a. baubedingt durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Im Bereich des Bauplatzes der Windenergieanlage kann es durch die Baufeldräumung und die Bautätigkeiten zu Revierverlusten kommen. Bautätigkeiten während der Brutzeit werden daher durch eine entsprechende Auflage grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich sein, wird eine Umweltbaubegleitung erforderlich.

Die geplante Windenergieanlage liegt im Bereich eines Schwerpunktorkommens des Rotmilans. Sowohl bei der Rotmilan-Erfassung der Biologischen Station Paderborn-Senne e.V. als auch im o.g. AFB (Mestermann, Juli 2024) wurde ein stetes Brutrevier seit 2012 mit wechselnden Brutstandorten erfasst. Der aktuelle Brutnachweis aus dem Jahr 2024 befindet sich ca. 555 m südwestlich der WEA innerhalb des zentralen Prüfbereichs. Zudem wurde ein weiteres Brutrevier mit Brutnachweisen aus den Jahren 2021, 2022 und 2024 (im Jahr 2023 gab es keine Erfassungen) durch die Biologische Station und durch den Gutachter erfasst. Der aktuelle Brutnachweis aus dem Jahr 2024 liegt ca. 905 m nordwestlich der WEA innerhalb des zentralen Prüfbereichs. Die beiden maßgeblichen Brutstandorte liegen auch innerhalb des zentralen Prüfbereiches der zu ersetzenden Bestandsanlage, in annähernd gleicher Entfernung wie die geplante WEA. Es liegen mindestens zwei weitere Brutvorkommen bzw. Brutnachweise im erweiterten Prüfbereich der WEA vor.

Gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG bestehen Anhaltspunkte im zentralen Prüfbereich dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist. Die signifikante Risikoerhöhung ist durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen an der WEA hinreichend zu mindern. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlage als Vorbelastung, da sich die Rotorfläche um das 3,6-fache vergrößert und der Rotordurchgang um 19 m verringert. Hierdurch ergibt sich durch die geplante WEA ein vergleichsweise höheres Risiko als an der zu ersetzenden Bestandsanlage. Nur unter Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen kann ein Überschreiten der Signifikanzschwelle vermieden werden. Unter Beachtung des größeren Rotors der geplanten WEA im Vergleich zur Altanlage wird hier die bereits für die Bestandsanlage festgesetzte Auflage bzgl. der Abschaltung bei Erntereignissen angepasst. Dadurch ergibt sich bei der geplanten WEA ein Radius von 118 m (Rotorradius plus 50 m Sicherheitsabstand) für die Abschaltung anstatt des nach dem BNatSchG bzw. dem Artenschutzleitfaden NRW (2024) aktuell geltendem Radius von regulär 250 m. An der Bestandsanlage betrug der Radius für die Abschaltung 91 m.

Bezüglich der nachgewiesenen kollisionsgefährdeten WEA-empfindlichen Vogelarten sollen neben den Brutplätzen auch die bekannten, traditionell genutzten Gemeinschaftsschlafplätze nach dem Artenschutzleitfaden NRW berücksichtigt werden, da sich hier zu bestimmten Jahreszeiten die Anzahl an Individuen im Raum erhöhen kann. Nach den insgesamt vorliegenden Daten hat das Vorhabengebiet nach der Brutzeit eine nennenswerte Bedeutung für das herbstliche Schlafplatzgeschehen des Rotmilans.

Gem. der Ergebnisse des Monitorings des nachbrutzeitlichen Rotmilan-Bestands auf der Paderborner Hochfläche durch die Biologische Station Paderborn-Senne e.V. aus dem Jahr 2019 liegen mindestens vier Schlafgehölze im Gebiet um die geplante WEA vor. Der nächstgelegene dokumentierte Schlafplatz befindet sich ca. 375 m westlich der geplanten WEA. Weitere Schlafgehölze liegen ca. 635 m und ca. 650 m südwestlich der WEA.

Es ist von einer räumlichen und zeitlichen Konzentration fliegender Rotmilane im direkten Umfeld und im Gefahrenbereich der geplanten WEA auszugehen.

Der Umgang mit Schlafplätzen von WEA-empfindlichen Arten wird im Rahmen des § 45b BNatSchG nicht geregelt. Es erfolgt für die Schlafplätze die Konfliktbetrachtung nach dem aktualisierten Artenschutzleitfaden

NRW, Modul A (2024). Demnach sind die Fallkonstellationen des § 45b Abs. 2 bis 4 BNatSchG auch bei der Prüfung von Ansammlungen von Vögeln (Brutkolonien, Schlafplätze) anzuwenden. Es gelten die Prüfbereiche des Anhang 2, Tabelle 2b des Leitfadens. Bzgl. der Schlafplätze des Rotmilans wird dort ein zentraler Prüfbereich von 1.200 m angegeben. Bei Vorkommen von nachbrutzeitlichen Schlafplätzen des Rotmilans innerhalb dieses zentralen Prüfbereiches um eine WEA bestehen in der Regel Anhaltspunkte für das Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos. Dies gilt vorliegend auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Bestandsanlage. Dies begründet sich wie folgt: die geplante Anlage birgt insbesondere aufgrund der um ein Vielfaches (etwa 3,6-mal) größeren Rotorfläche in Verbindung mit einer geringeren Rotorunterkante ein deutlich erhöhtes Risiko.

Die Regelvermutung kann durch Anordnung von fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen im jeweiligen Einzelfall widerlegt werden.

Trotz der geringen Distanz (tlw. < 500 m) zwischen WEA und Schlafplatz – die m.E. im Regelfall bei einer Neuplanung eine Schlafplatzabschaltung erforderlich macht – ist m.E. vorliegend eine Abschaltung der WEA bei bestimmten landwirtschaftlichen Ereignissen im Zeitraum 30.07 bis 30.09. unter Beachtung der Delta-Prüfung im Rahmen des Repowerings geeignet, die Risikoerhöhung hinreichend zu mindern. Konkret ist zu berücksichtigen, dass an der zu ersetzenden Bestandsanlage ebenfalls keine Schlafplatzabschaltung bestand. Hier wurde lediglich nachträglich eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Ereignissen beauftragt. Diese wird nun räumlich – unter Beachtung des größeren Rotors der geplanten WEA – sowie im Hinblick auf die relevanten Bewirtschaftungsereignisse angepasst. Unter Berücksichtigung der entsprechend festgesetzten Schutzmaßnahme kann ein Überschreiten der Signifikanzschwelle vermieden werden.

Ein Brutplatz des Uhus wird im benachbarten Steinbruch am Mühlenberg ca. 670 m südwestlich der WEA im zentralen Prüfbereich von 1.000 m verortet. Der letzte bekannte Nachweis dieses Brutplatzes wurde im Rahmen der Kartierung für den AFB für den Teilflächennutzungsplan für Büren im Jahr 2015 durch das Gutachterbüro Lederer erbracht. Aufgrund fehlender aktueller Daten und Kartierungen für den Uhu im Untersuchungsgebiet kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Uhu nicht ausgeschlossen werden. Zudem wird im Rahmen der Delta-Prüfung durch die um 19 m geringere Rotorunterkante der geplanten WEA im Vergleich zur Altanlage eine Risikoerhöhung deutlich.

Der Uhu bevorzugt als Habitate v.a. strukturreiches Gelände mit naturnahen Gewässern, Grünlandbereiche und aufgelockerte Wälder, wie dies südlich des o.g. Brutplatzes auch im Bereich um die Alme der Fall ist. Der Bereich rund um den bestehenden Windpark besteht größtenteils aus monoton und intensiv bewirtschafteten Flächen und Wirtschaftswegen und ist weniger für den Uhu geeignet, da diese Flächen nur wenig Lebensraum für potentielle Beutetiere des Uhus bieten. Aufgrund dessen ist davon auszugehen, dass der Bereich um die geplante WEA, die sich unmittelbar innerhalb des bestehenden Windparks befindet, nicht vom Uhu frequentiert wird. Die Flächen südlich bis südwestlich des Uhu-Brutplatzes sind aufgrund der bevorzugten Lebensräume des Uhus wesentlich attraktiver. In Anbetracht dessen ist von keinem signifikant erhöhten Risiko des Uhus auszugehen.

Potentielle Beeinträchtigungen weiterer bodenbrütender Feldvogelarten (hier: Rebhuhn, Wachtel) wurden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgrund der Entfernungen der nachgewiesenen Vorkommen zum geplanten Anlagenstandort auf Ebene der Vorprüfung (ASP Stufe I) ausgeschlossen. Hierbei wurde nicht berücksichtigt, dass die genannten Vogelarten ihr Nest jedes Jahr neu anlegen. Jedenfalls die Wachtel zeigt keine besondere Ortstreue. Das landwirtschaftlich geprägte Vorhabengebiet bietet grundsätzlich geeignete Habitat für diese Art. Es ist daher m.E. nicht grundsätzlich auszuschließen, dass es in einzelnen Jahren zu Brutansiedlungen der Art am Anlagenstandort kommt. Baubedingte Beeinträchtigungen lassen sich daher m.E. nicht per se ausschließen, können aber unter Berücksichtigung der ohnehin vorgesehenen Bauzeitenbeschränkung (siehe Feldlerche) vermieden werden.

Eine Fledermauserfassung für das Vorhaben erfolgte nicht. Aufgrund der Ergebnisse der Messtischblattabfrage kann davon ausgegangen werden, dass die im betreffenden Messtischblatt 4417/3 dargestellten Arten auch im Untersuchungsgebiet vorkommen. Es handelt sich dabei um folgende Arten: Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Entsprechend des Artenschutzleitfadens NRW (2024) gehören der Große Abendsegler, die Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus zu den schlaggefährdeten Arten.

Bei der Altanlage wurden keine Maßnahmen für Fledermäuse durchgeführt. Die gesamten Gondelmonitoring-Ergebnisse an WEA im Kreis Paderborn (mindestens 75 durchgeführte Gondelmonitorings), darunter auch im benachbarten Windpark „Barkhausen,“ zeigen jedoch ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse an allen beprobten WEA im Kreis Paderborn, weshalb auch an der geplanten WEA mit einem erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen ist.

Nach den Ergebnissen des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Bewertung der Auswirkung von Windenergieanlagen der neuen Generation auf das Kollisionsrisiko von Fledermäusen“ des Bundesamtes für Naturschutz (bislang nicht publiziert) tritt bzgl. der strukturgebundenen hochfliegenden und wandernden Arten (Kleiner und Großer Abendsegler, Zweifarben- und Rohrfledermaus) mit Zunahme der Gesamthöhe einer Windenergieanlage keine Risikoverringerung ein. Durch den größeren Rotor erhöht sich das Kollisionsrisiko nochmals.

Bzgl. der überwiegend strukturgebundenen, jedoch auch strukturnah jagenden nicht fernwandernden Arten (Zwerg-, Mücken-, Breitflügel- und Nordfledermaus) kommt das F+E-Vorhaben zu dem Ergebnis, dass an sehr hohen WEA gegenüber herkömmlichen WEA über die bereits hohe Gefährdung hinaus keine Risikoerhöhung stattfindet. Allerdings sei unklar, inwieweit auch hohe Anlagen bis in kollisionsgefährliche oder mit dem Risiko eines Barotraumas verbundene Höhen in Erkundungsverhalten einbezogen werden. An WEA mit geringem unteren Rotordurchgang besteht ebenfalls ein hohes Risiko, da der zur Jagd genutzte Höhenbereich größtenteils vom Rotor durchstrichen wird. Werden bei beiden Anlagentypen (Schwach-/Starkwindanlagen) Konfigurationen mit großen Rotoren genutzt, erhöht sich das Kollisionsrisiko nochmals.

Trotz der Tatsache, dass die Altanlage ohne jegliche Schutzmaßnahmen für Fledermäuse wegfällt und als Entlastung bei der Delta-Prüfung zu berücksichtigen ist, erhöht sich das Tötungsrisiko bei der geplanten WEA über die Signifikanzschwelle. Bei der geplanten WEA verringert sich die Rotorunterkante um gut 19 m und erhöht sich die Rotorfläche um das 3,6-fache, weshalb aufgrund der o.g. Gründe von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für Fledermäuse auszugehen ist.

Zum Schutz der kollisionsgefährdeten Fledermausarten wird entsprechend § 6 WindBG eine Abregelung der Windenergieanlage angeordnet, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist. Der Umfang der Abschaltung richtet sich nach den Vorgaben des Artenschutzleitfadens NRW (2024). Es erfolgt die Festsetzung der dort beschriebenen Standardabschaltung. Die Abschaltzeiten können durch eine zweijährige akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich (Gondelmonitoring) angepasst werden. Eine Verpflichtung besteht nicht.

Bei der Altanlage wurde eine erntebedingte Betriebszeiteneinschränkung für den Rotmilan beauftragt. Zur Vermeidung der beschriebenen artenschutzrechtlichen Verstöße werden für die geplante WEA folgende Maßnahmen festgesetzt:

- *Bauzeitenregelung / Ökologische Baubegleitung:* Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste soll die Baufeldräumung zwischen dem 31.07. und dem 01.03 stattfinden. Alternativ soll durch eine ökologische Baubegleitung gewährleistet werden, dass durch die Bauarbeiten keine Beeinträchtigung für bodenbrütende Feldvogelarten erfolgt.
- *Unattraktive Mastfußgestaltung:* Reduzierung Mastfußflächen und Kranstellflächen auf das unbedingt erforderliche Maß sowie keine Anlage von Baumreihen, Hecken oder Kleingewässern im 118 m Radius um den Turmmittelpunkt (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m)
- *Erntebedingte Betriebszeiteinschränkungen für Rotmilan:* Temporäre WEA-Abschaltung im 118 m – Umkreis der WEA bei Grünlandmäh und Ernte vom 01.04. – 30.09. jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- *Fledermausabschaltung und optionales Gondelmonitoring:* Die Anlage ist zunächst mit der Standardabschaltung gem. Leitfaden zu betreiben. Diese Abschaltung kann durch ein Gondelmonitoring angepasst werden.

Die Maßnahmen entsprechen den Empfehlungen des Artenschutzleitfadens NRW (2024) und sind geeignet, die erheblichen Umweltauswirkungen zu vermeiden, vermindern oder auszugleichen.

Die vorgesehene Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung sind geeignet, baubedingte Beeinträchtigungen insb. der bodenbrütenden Feldvogelarten zu vermeiden.

Eine unattraktive Mastfußgestaltung ist – in Verbindung mit den weiteren vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen – geeignet, das Tötungsrisiko der WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten zu reduzieren.

Es liegen zwei Brutnachweise des Rotmilans im zentralen Prüfbereich der Anlage vor, weshalb die WEA gem. Artenschutzleitfaden NRW (2024) für 48 Stunden abgestellt werden soll. Dies lässt sich zusätzlich durch die 3,6-fache Rotorfläche und 46 m höhere Gesamthöhe sowie durch die um 19 m niedrigere Rotorunterkante der geplanten WEA im Vergleich zu zurückzubauenden WEA begründen.

Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen trägt gem. Anlage 1, Abschnitt 2 BNatSchG regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht.

Zum Schutz von Fledermäusen wird entsprechend § 6 WindBG eine Abregelung der Windenergieanlage angeordnet. Der Umfang der Abschaltung richtet sich nach den Vorgaben des Artenschutzleitfadens NRW (2024). Es erfolgt die Festsetzung der dort beschriebenen Standardabschaltung. Die Abschaltzeiten können durch eine zweijährige akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich (Gondelmonitoring) angepasst werden. Eine Verpflichtung besteht nicht.

Unter Berücksichtigung der damit insgesamt vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich vermieden werden.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Bröckling

VII. HINWEISE

Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
2. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
3. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
5. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
6. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Hinweise aus dem Baurecht

Allgemeine Hinweise aus dem Baurecht

7. Zwischen dem Antragsteller und der Stadt Büren sind vor der Nutzung des städtischen Wegenetzes entsprechende Wegenutzungsverträge abzuschließen.

8. Der Baubeginn der Windenergieanlage ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW).
9. Vor Baubeginn sind dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW).
10. Die abschließende Fertigstellung der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW).
11. Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben. Der Betreiber hat im Rahmen der Inbetriebnahmeanzeige einen zeitnahen Termin zur Bauzustandsbesichtigung mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.
12. Bauliche Maßnahmen, die von den eigenständig vorliegenden Antragsunterlagen abweichen, sind nicht Bestandteil der Genehmigung und bedürfen im Regelfall der baurechtlichen Nachtragsgenehmigung gem. BImSchG oder BauO NRW vor Umsetzung.

Turbulenzen

13. Es wird darauf hingewiesen, dass das Turbulenzgutachten, sowie die dem Turbulenzgutachten zugrunde liegenden Lastenrechnungen sich auf die den jeweiligen Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsparameter beziehen und das Turbulenzgutachten somit nur unter den jeweiligen Randbedingungen (inkl. der im Gutachten aufgeführten Windpark- und Rotorblatt-, bzw. Anlagenkonfiguration und Windverteilungen) Gültigkeit besitzt. Die Verantwortung hinsichtlich der Richtigkeit und Anwendbarkeit der verwendeten Eingangsdaten obliegt den Gutachtern. Jede Änderung oder Abweichung kann eine gutachtliche Neubewertung der Standorteignung erfordern und somit zu einer Antragspflicht nach §15 bzw. § 16 BImSchG führen.
14. Bei sehr geringen Abständen zwischen zwei oder mehreren benachbarten WEA oder der WEA und baulichen Objekten wird die Prüfung der Standsicherheit durch einen Baustatiker empfohlen, um eine mögliche gegenseitige Beeinflussung benachbarter WEA oder WEA und benachbarter baulicher Objekte durch die Nachlaufschleppe der (Turm-)Bauwerke und in Verbindung damit eine entstehende Schwingungsanregung auszuschließen.

Brandschutz

15. Jede Abweichung oder Ergänzung von den Vorgaben des genannten Brandschutzkonzeptes bedarf einer zusätzlichen Baugenehmigung.
16. Es wird darauf hingewiesen, dass es für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlage (WEA) bei Absetzen eines Notrufs erforderlich ist, die Anlagen mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zeitnah zur betroffenen Anlage entsenden zu können. Die Schilder müssen mindestens eine Höhe in Größe „A3“ haben und witterungsbeständig ausgeführt werden. Die Windenergieanlage ist außen am Turmfuß, rechts oder links neben der Tür in einer Höhe von 1,5 m bis 2,5 m über dem Boden, innerhalb der Anlage im Turmfuß, auf den einzelnen Ebenen sowie in der Gondel zu kennzeichnen.

Zur eindeutigen Identifikation (Objektnummer) ist das System der Rettungspunkte/Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu verwenden. Die Grundfarben des Schildes sind rot-weiß. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „PB“ gefolgt von einem Unterstrich und einer Zahlenkombination z.B. „PB_XXXX“. Weiterhin müssen die Angaben „Im Notfall bitte angeben: Rettungspunkt“, „Notruf 112“ sowie „Sie befinden sich in Ort-Ortsteil“ enthalten sein.

Im Einsatzleitrechner der Leitstelle werden zu dieser Objektnummer die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere wichtige Daten hinterlegt. Einzelheiten wie z.B. Vergabe der Objekt-Nr. und Muster des Schildes sind mit der Brandschutzdienststelle (E-Mail: spottkec@kreis-paderborn.de; Tel: 02955-7676-3332) in Verbindung mit den Feuerwehrplänen abzustimmen.

Eiswurf / Eisfall

17. Die Windenergieanlage ist zu jeder Zeit so zu betreiben, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eiswurf ausgeschlossen ist.
18. Eine Rotorblattheizung ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung.
19. Es wird darauf hingewiesen, dass die standortspezifische Risikoanalyse zur Bewertung der Gefährdung durch Eisabwurf/Eisabfall nur unter den der Berechnung zugrunde liegenden Randbedingungen Gültigkeit besitzt. Jede Änderung oder Abweichung der im Gutachten berechneten Randbedingungen von den realen Gegebenheiten kann eine gutachtliche Neubewertung des Gefährdungspotentials erfordern, sofern per gutachtlicher Stellungnahme nicht bestätigt werden kann, dass die betroffenen Änderungen/Abweichungen keine Auswirkungen auf die Gültigkeit des vorliegenden Gutachtens haben.
Wird eine Neuberechnung des Gutachtens erforderlich, führt dies zu einer Antragspflicht nach § 15 bzw. § 16 BImSchG unter Vorlage einer aktuellen standortspezifischen Risikoanalyse.

Hinweise aus dem Natur- und Landschaftsrecht

Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz

20. Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff Bundesnaturschutzgesetz.

Hinweis zur infrastrukturellen Erschließung des Baugrundstücks/Netzanbindung

21. Außerhalb der Baugrundstücke erforderliche Aus- und Neubauten von Wegen und Zufahrten sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Gehölzfällungen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und erfordern eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die Untere Naturschutzbehörde kann die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben

verlangen. Die naturschutzrechtlichen Anträge können auch über den Online-Assistenten „Leitungen im Außenbereich“ gestellt werden. Der Assistent ist unter der Dienstleistungsseite des Umweltamts „Leitungen im Außenbereich“ über die Schaltfläche "Antrag auf Genehmigung online stellen" zu erreichen: https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/lebenslagen/dienstleistungen/66-leitungen.php

Hinweise aus dem Wasser-, Bodenschutz- und Abfallrecht

Hinweise der unteren Wasserwirtschaftsbehörde

22. Für Anlagen die unter die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV fallen, ist eine Anlagendokumentation nach § 43 Abs. 1 AwSV zu führen, sowie jeweils ein „Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ nach Anlage 4 AwSV (siehe § 44 AwSV) an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen (bspw. am Zugang zum Turm).

Auf das Anbringen des Merkblattes nach Anlage 4 kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind. Bei Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe A, die im Freien außerhalb von Ortschaften betrieben werden, ist die gut sichtbare Anbringung einer Telefonnummer ausreichend, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann.

23. Jegliche Abweichungen von den vorgelegten Antragsunterlagen, die wasserwirtschaftliche Belange betreffen, dürfen erst nach Zustimmung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn umgesetzt werden.
24. Alle Betriebsstörungen und sonstigen Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in ein Oberflächengewässer, in das Grundwasser oder in die öffentliche Kanalisation gelangen, sind vom Antragsteller unverzüglich der Feuerwehr / Polizei zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

Ansprechp.: Herr Strohdiek (Tel.: 05251/308-6635)

Hinweise der unteren Abfallwirtschaftsbehörde

25. Der Einbau von Recyclingbauschutt (z. B. als Wege- und Untergrundbefestigung), in offener Bauweise ist in der Regel nur unter Einhaltung erhöhten Anforderungen möglich, die gewöhnlich nur von sortenreinem Betonbruch eingehalten werden können. Siehe auch Einbauweise 13 gem. Ersatzbaustoffverordnung.
26. Auf die verbindlichen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung bei Baumaßnahmen wird hingewiesen.
27. Weitere Informationen zu Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten können bei der Abfallberatung des AV.E-Eigenbetriebes (Tel.: 05251/1812-0) erfragt werden.

Ansprechp.: Herr Holzkämper/Herr Schröder (Tel.: 05251/308-6638/6639)

Hinweise des Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

28. Sollte für die Errichtung der Windenergieanlage eine temporäre Baustellenzufahrt benötigt werden, weist der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen darauf hin, dass hierfür zwingend eine gesonderte Antragstellung mit Detailplänen erforderlich ist.

VIII. ANLAGEN

1. Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Reg.-Nr.	Inhaltsverzeichnis
1	Antrag gem. § 16 BImSchG
2	Bauvorlagen
3	Kosten
4	Standort und Umgebung
5	Anlagenbeschreibung
6	Stoffe
7	Abfallmengen / -entsorgung
8	Abwasser
9	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen
10	Anlagensicherheit
11	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung
12	Brandschutz
13	Störfallverordnung – 12. BImSchV
14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung
15	Typenprüfung
16	Anhang

Gutachten:

- Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von vier WEA am Standort Oberfeld, I17-Wind GmbH & Co. KG, Husum, Bericht Nr. I17-SCH-2024-084 Rev. 01 vom 12.03.2025
- Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von vier WEA am Standort Oberfeld, I17-Wind GmbH & Co. KG, Husum, Bericht Nr. I17-SCHATTEN-2024-073 Rev. 01 vom 28.03.2025
- Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von vier WEA am Standort Oberfeld, I17-Wind GmbH & Co. KG, Husum, Bericht Nr. I17-SCHATTEN-2024-073 Rev. 01 Ergänzungsdokument vom 28.03.2025
- Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Oberfeld, Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Hamburg, Referenz-Nummer 2024-E-099-P4-R0 vom 05.11.2024
- Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Oberfeld Deutschland, I17-Wind GmbH & Co. KG, Husum, Bericht Nr. I17-SE-2024-196 vom 19.04.2024
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen im Zuge des Repowerings auf dem Stadtgebiet von Büren, Kreis Paderborn Teil 1 – Grundlagen, Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, Proj.-Nr. 2582, August 2024
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen im Zuge des Repowerings auf dem Stadtgebiet von Büren, Kreis Paderborn Teil 3 – Betrachtung der Wechselwirkungen, Delta-Prüfung und Zusammenfassung, Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, Proj.-Nr. 2582, Juli 2024
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen im Zuge des Repowerings auf dem Stadtgebiet von Büren, Kreis Paderborn Teil 2 – Vertiefende Betrachtung Standort WEA 2, Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, Proj.-Nr. 2582, August 2024
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen im Zuge des Repowerings auf dem Stadtgebiet von Büren, Kreis Paderborn Teil 2 – Vertiefende Betrachtung Rückbau Bestandsanlagen, Bertram

Mestermann Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, Proj.-Nr. 2582, August 2024

- Gutachtliche Stellungnahme, Prüfung der Standsicherheit – Podeste und Einbauten für Stahlrohrtürme und LDST von Windenergieanlagen Typ Vestas, TÜV Süd Industrie Service GmbH, München, Prüfnummer 2648908-1-d Rev. 1, 19.09.2022

Anlage: Bauvorlagen, die explizit zum Bestandteil der Genehmigung erklärt werden:

- Das Gutachten zur Standorteignung von WEA nach DIBt 2012 für den Windpark Oberfeld Deutschland mit der Referenznummer I17-SE-2024-196, erstellt von der I17-Wind GmbH & Co. KG, Husum, 36 Seiten, am 19.04.2024 (Turbulenzgutachten).
- Das Generische Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen, Zeichen IS-ESM 42-MUC/wi vom 08.08.2024, erstellt durch den TÜV SÜD.
- Das Gutachten Ice Detection System BLADEcontrol Ice Detector BID, Report Nr.: 75138, Rev. 8, erstellt am 24.11.2022 durch den DNV sowie das Gutachten Vestas Ice Detection System (VID), Report Nr.: 75172, Rev. 6, erstellt am 18.10.2021 durch den DNV.
- Das Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Oberfeld mit der Referenz-Nummer 2024-E-099-P4-R0, erstellt von der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Hamburg, am 05.11.2024, 38 Seiten (standortspezifische Risikoanalyse).
- Der amtliche Lageplan zum Bauantrag, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Otto Kipar am 13.09.2024.

2. Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)

ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatorschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)